

# SATZUNG

des Schulvereins zur Förderung der Städtischen Gemeinschaftshauptschule Kevelaer,  
Städtische Realschule Kevelaer und der Gesamtschule Kevelaer-Weeze

## §1

### Name und Satz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hüls, Hauptschule-Realschule-Gesamtschule, Kevelaer- Weeze“ und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Der Sitz des Vereins ist Kevelaer.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §2

### Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sein Ziel ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Gesamtschule Kevelaer-Weeze sowie die Förderung der Bestrebungen der Städtischen Realschule und der Städtischen Gemeinschaftshauptschule der Stadt Kevelaer, solange diese noch in eigenständiger Form geführt werden. Die durch Beiträge und Spenden aufbrachten finanziellen Mittel werden ausschließlich zur Unterstützung der unterrichtlichen Arbeit an der Schule verwandt, z.B. bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Aufgaben des Vereins und der Förderung der Hauptschule, Realschule oder Gesamtschule Interesse hat.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzungen des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den Beitrag einzuziehen.

3. Mitglieder können zudem sämtliche Mitglieder des Fördervereins der Hauptschule Kevelaer werden. Dies geschieht durch einfache Berufung in der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Realschule. Die Berufung bedarf hierbei lediglich der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Realschule werden die Mitglieder des Fördervereins der Hauptschule der Stadt Kevelaer Mitglied des Fördervereins der Realschule Kevelaer, bzw. des Fördervereins Hüls.

#### §4

##### Beitrag

Der Mindestbeitrag beträgt Euro 12,-- jährlich und ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder, welche dem Förderverein durch die Berufung als Mitglied dieses Vereins beigetreten sind, zahlen lediglich einen Beitrag in Höhe von Euro 10,--, welcher ebenfalls jährlich im Voraus zu entrichten ist. In begründeten Fällen kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes die Zahlung eines Anerkennungsbeitrages oder eine Befreiung gewährt werden, wenn das Mitglied sich dem Verein anderweitig nützlich macht. Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes abgeändert werden. Freiwillige Förderbeträge (Spenden) sind zulässig.

#### §5

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §6

##### Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, jedoch mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres. Er ist schriftlich beidem Vorstand 1/4 Jahr vor Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den (erweiterten) Vorstand beschlossen werden, wenn

1. das Mitglied gegen die Satzung gröblich verstößt,
2. das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

## §7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## §8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Schriftführer
  - d) Kassierer
  - e) Schulleiter der Hauptschule Kevelaer, Realschule Kevelaer und der Gesamtschule Kevelaer-Weeze
  - f) Schulpflegschaftsvorsitzenden der Hauptschule Kevelaer, Realschule Kevelaer und der Gesamtschule Kevelaer-Weeze
  - g) sowie durch max. 3 Beisitzer
2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand (Absatz 1, Ziffer a) bis d) und g)) und die Kassenprüfer bleiben bis auf Widerruf bzw. Neuwahl gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gehören die Vorstandsmitglieder zu Absatz Ziffer e) und f) für die Dauer ihres Amtes dem Vorstand an; sie werden also nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Die unter Absatz 1, Ziffer g) genannten Beisitzer sind nur optional. Sollten sich bei der Wahl nicht genügend Beisitzer für eine Wahl zur Verfügung stellen, kann der Vorstand auch aus einer geringeren Zahl oder gar keinen Beisitzern bestehen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger wählen.

4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter den ersten oder den zweiten Vorsitzenden.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## §9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorstand unter genauer Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über

- a ) den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) den Kassenbericht,
- c ) die Entlastung des Vorstandes,
- d ) die Neuwahl des Vorstandes,
- e ) die Wahl der Kassenprüfer.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern unter Angabe der Gründe einzuberufen.

3. Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Bei Abstimmungen und bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der § 2 bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

6 . Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt öffentlich oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.

7 . Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

- a) Änderung und Ergänzung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c ) der Beschluss über die Auflösung des Vereins

8. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

9. Die Mitgliederversammlung soll vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und-von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss ferner Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers enthalten.

## § 10

### Kassengeschäfte

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt.

2. Der Kassierer hat jährlich in der Hauptversammlung sowie auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.

3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

4. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

5. Alle Ausgaben bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer.

6. Alle Überweisungsaufträge für die Banken sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern müssen jeweils von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden. Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

## §11

### Einnahmen

1. Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2. Die Tätigkeit - des Vorstandes oder der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 12

### Auflösung

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.

## §13

### Verwendung von Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Rechtsträger der Gesamtschule Kevelaer-Weeze, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

## § 14

### Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14.01.2020 geändert und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.